



Brüssel, den 7. Dezember 2021
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2021/0255(NLE)
2018/0008(NLE)
2020/0137(NLE)

14484/21
COR 1 (de)

EDUC 398
JEUN 148
SOC 705
RECH 544
DIGIT 176

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 13621/21
Betr.: Empfehlung des Rates zu Blended-Learning-Ansätzen für eine hochwertige und inklusive Primar- und Sekundarbildung

In Dokument ST 14484/21, Seite 3, Nummer 1 muss Satz 2 wie folgt lauten:

„Die gesellschaftlichen **Einschränkungen** haben zu großen Veränderungen für den Unterricht und das Lernen sowie für die Kommunikation und die Zusammenarbeit innerhalb von Bildungs- und Ausbildungsgemeinschaften geführt.“

Auf Seite 3, Nummer 1 muss Satz 5 wie folgt lauten:

„In vielen Mitgliedstaaten kam es jedoch zu Unzulänglichkeiten im System mit einem weit verbreiteten Mangel an **Vorbereitung** und Ressourcen für den Wechsel zu einem anderen Unterrichts- und Lernansatz, was bestehende Ungleichheiten, Lücken sowie bestehenden Bedarf hervorhob und verschärfte.“

Auf Seite 11, Nummer 20 müssen Satz 1 und 2 wie folgt lauten:

„**In der vorliegenden Empfehlung werden** die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit **uneingeschränkt respektiert. Es wird anerkannt**, dass das Maß an Autonomie, das die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung in den einzelnen Mitgliedstaaten genießen, sehr unterschiedlich ist.“

Auf Seite 14, Nummer 2, Buchstabe b muss Satz 2 wie folgt lauten:

„ Dies könnte Folgendes beinhalten: die Ausweitung der psychologischen Unterstützung sowie die Entwicklung von Leitlinien für die psychische Gesundheit; die Einbeziehung von Maßnahmen zum Wohlergehen der Lernenden und zur Bekämpfung von Mobbing in die schulischen Zielsetzungen; **Monitoring-** und Qualitätssicherungsprozesse (als Teil der regulären Qualitätssicherung oder Schulinspektion oder im Rahmen spezifischer Bewertungen der Schulsituation im Zusammenhang mit der Pandemie); die Zuweisung von speziellem Personal oder Erleichterung des Zugangs zu qualifizierten Fachleuten für psychische Gesundheit und unterstützenden Fachkräften sowie zu Dienstleistungen;“

Auf Seite 15, Nummer 2, Buchstabe d muss der erste Teilsatz wie folgt lauten:

„d) durch die Erforschung von Möglichkeiten zur Entwicklung von Blended-Learning-Ansätzen in der Primar- und Sekundarbildung, einschließlich der **beruflichen Bildung**, zum Nutzen aller Lernenden und zur Sicherstellung einer dauerhaften positiven Wirkung auf den Unterricht und das Lernen unter Berücksichtigung des Alters, der Fähigkeiten, der besonderen Bedürfnisse und der Lernziele der Lernenden, wobei jedoch die Bedeutung des Unterrichts in der Schule und des Präsenzunterrichts uneingeschränkt anerkannt wird.“

Auf Seite 16 muss Fußnote 23 wie folgt lauten:

„²³ LifeComp umfasst drei **ineinandergreifende** Kompetenzbereiche: ‚persönliche Kompetenz‘, ‚soziale Kompetenz‘ und ‚Lernkompetenz‘. Jeder Bereich umfasst drei Kompetenzen: Selbstregulierung, Flexibilität, Wohlergehen (Bereich der persönlichen Kompetenz), Empathie, Kommunikation, Zusammenarbeit (Bereich der sozialen Kompetenz), Wachstumsdenken (Growth Mindset), kritisches Denken und Management des **Lernens** (Lernkompetenz-Bereich). LifeComp-Kompetenzen gelten für alle Lebensbereiche und können lebenslang durch formale, informelle und nichtformale Bildung erworben werden. <https://ec.europa.eu/jrc/en/lifecomp>“

Auf Seite 18, Nummer 4 muss Buchstabe d wie folgt lauten:

„d) die Unterstützung der Schulen **beim Monitoring und der Selbstevaluierung** ihrer Inklusionsstrategien und ihrer Inklusionspraxis im Zusammenhang mit **Blended-Learning-Ansätzen** sowie Unterstützung der Schulen bei den Maßnahmen, die erforderlich sind, um Mängel zu beheben, auch durch die Nutzung von EU-Instrumenten.“

Auf Seite 20, Nummer 4 muss Buchstabe j wie folgt lauten:

„j) durch die Nutzung eines Teils der internen und/oder externen Überprüfungs- und Qualitätssicherungsmechanismen einer Schule für die Kombination von Lernumgebungen und -instrumenten unter Einbeziehung der **Evaluierung** von/über andere Anbieter als die Schule, wo dies möglich ist;“

Auf Seite 20 muss Nummer 6 wie folgt lauten:

„Investitionen in die Erforschung und **das Monitoring und die Evaluierung** der strategischen Herausforderungen und der Auswirkungen dieser Initiativen auf das Bildungssystem zu tätigen, um auf den gewonnenen Erkenntnissen aufzubauen und sie als Grundlage für künftige politische Reformen zu nutzen, auch indem auf Erfahrungen der Lernenden sowie auf den gesammelten Daten, sofern verfügbar, aufgebaut wird, um bewährte Verfahren und maßgeschneiderte KI-Lösungen für verbesserte Lernprogramme zu entwickeln;“

Auf Seite 20 muss Nummer 7 wie folgt lauten:

„Maßnahmen und Begleitmaßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung im Einklang mit den nationalen und regionalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu ergreifen; **wo angebracht**, Maßnahmen zur Unterstützung von Blended-Learning-Ansätzen in den nationalen Aktionsplänen zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder zu berücksichtigen;“

Auf Seite 21, Nummer 2 muss Ziffer ii wie folgt lauten:

„ii) die Erstellung und den Austausch von hochwertigen digitalen Bildungsinhalten, auch unter **Analyse** des Potenzials des europäischen Rahmens für digitale Bildungsinhalte, der derzeit von der Kommission ausgearbeitet wird;“

Auf Seite 23 muss Nummer 7 wie folgt lauten:

„in den regelmäßigen Fortschrittsberichten zum Europäischen Bildungsraum und in dem Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 die Entwicklung von Blended-Learning-Ansätzen in der Primar- und Sekundarschulbildung, einschließlich der **beruflichen Bildung**, zu thematisieren.“